

Wiederholung (Crash-Kurs) der

Qualifikationsprüfung 2022

für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Besoldungsrecht und Beamtenrecht**

Arbeitszeit: 180 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43349/11, i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz, sowie das vom Prüfungsausschuss zugelassene zusätzliche Hilfsmittel: das Einlageblatt zu Art. 105 GG.

Hinweis:

Bitte bearbeiten Sie Aufgabe A getrennt von Aufgabe B und C auf separaten Lösungsbögen!

Aufgabe A

I. Sachverhalt

Polizeiobermeister Dominik Doll (D.), geb. 03.06.1987, wohnt in Augsburg und ist beim Polizeipräsidium Schwaben Nord mit 30 Stunden pro Woche teilzeitbeschäftigt. Er erhält am 04.10.2021 eine Ernennungsurkunde, die u. a. folgenden Wortlaut hat:

„...ernenne ich den Polizeiobermeister D. zum Polizeihauptmeister...“

Am gleichen Tag erhält er ein Schreiben, wonach er rückwirkend zum 01.10.2021 in die neue Planstelle eingewiesen wird.

D. ist seit 03.07.2015 verheiratet mit Ella Doll, geborene Wichtig (E.), geb. 24.11.1990. Aus dieser Verbindung ist das Kind Felicitas (F.), geb. 26.02.2018, hervorgegangen. Schon seit dem 06.12.2019 leben D. und E. getrennt. E. lebt seit der Trennung allein mit F. in der von D. gemieteten Wohnung in Augsburg-Hochzoll. Wegen einer bestehenden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung zahlt D. seitdem einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 700,00 € (Aufstockungsunterhalt aus der Ehe in Höhe von 300,00 € für E. und Kindsunterhalt in Höhe von 400,00 € für F.) auf das Konto der E.

Ebenfalls am 04.10.2021 wird E. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Steuerinspektoranwärterin ernannt. An diesem Tag beginnt ihr dreijähriger Vorbereitungsdienst beim Finanzamt Augsburg-Land. E. war vor ihrer Ernennung als Bankkauffrau bei der Augsburger Aktienbank tätig bzw. in Elternzeit.

Mit Wirkung vom 14.10.2021 wird die Ehe von D. und E. rechtskräftig geschieden. Die Unterhaltsverpflichtungen und -zahlungen von D. an E. bleiben unverändert bestehen. Lediglich die Wohnung in Augsburg–Hochzoll kündigt D. fristgerecht mit Ablauf des Monats November, sodass E. sich mit der Tochter F. einen neue Bleibe suchen muss. Da sie kurzfristig keine bezahlbare Wohnung in Augsburg findet und sich außerdem voll ihrer Ausbildung widmen will, zieht sie am 01.12.2021 wieder in ihr Elternhaus in Gersthofen. Ihr Vater Werner Wichtig (W.), geb. 13.07.1963 ist vollbeschäftigter Regierungsamtsrat am Landesamt für Finanzen in Augsburg. Er beantragt am 16.12.2021 das Kindergeld für sein Enkelkind F. bei der Familienkasse. Seine Ehefrau Veronika Wichtig (V.), geb. 02.01.1964 ist teilzeitbeschäftigte Steuerfachgehilfin in einer Steuerkanzlei. Sie kümmert sich nach der Abholung aus der Kinderkrippe um ihre Enkeltochter F.

II. Aufgaben

Berechnen und begründen Sie die Besoldung von Dominik Doll (D.) und seiner Ehefrau Ella Doll (E.) im Monat Oktober 2021 und des Werner Wichtig (W.) im Monat Dezember 2021. Begründen Sie hierbei (sofern erforderlich) die grundsätzlichen kindergeldrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen aller beteiligten Personen.

III. Bearbeitungshinweise

1. Es sind ausschließlich die Besoldungstabellen zum Stand 01.01.2021 zu verwenden.
2. Gehen Sie bei der Berechnung des Grundgehaltes von D. von einem Diensteintritt am 01.09.2008 (im Sinn des Art. 30 I S. 2 BayBesG und nach der gültigen Tabelle Stand 01.01.2021) und bei W. von der Endstufe aus. D. und W. erfüllten seit ihrem Dienstantritt stets die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 III BayBesG.
3. D. ist seit 01.09.2008 im Polizeivollzug tätig, W. seit 1985 beim Landesamt für Finanzen (vormals Bezirksfinanzdirektion) beschäftigt.
4. Auf vermögenswirksame Leistungen ist nicht einzugehen.
5. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit liegt bei 40 Stunden.
6. Evtl. erforderliche Anträge gelten als rechtzeitig und vollständig gestellt.
7. Zur vorrangig Kindergeldberechtigten wurde zuerst E. bestimmt. Nach der Rückkehr in das Elternhaus verzichtet E. zugunsten des W. Auf die Zahlung des Kindergeldes ist **nicht** einzugehen.
8. Sämtliche im Sachverhalt aufgeführten Personen haben ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die notwendigen steuerlichen Identifikationsnummern gem. § 139b AO liegen vor.
9. Gleichbleibende Begründungen sind im Wiederholungsfalle entbehrlich.

Aufgabe B

I. Sachverhalt

Regierungsinspektor A, geb. 21.05.1959, befindet sich seit 2019 in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Er ist teilzeitbeschäftigt mit 20 Wochenstunden und bringt die Arbeitszeit in einem Wechselmodell ein. A arbeitet im wöchentlichen Wechsel in einer 2-Tage-Woche (Montag und Dienstag) und einer 3-Tage-Woche (Montag bis Mittwoch). A nimmt vom 30.05.2022 bis 24.06.2022 Urlaub. Er beginnt im Jahr 2022 mit der 2-Tage-Woche.

Ab 01.09.2022 ändert A die Verteilung der Arbeitszeit auf eine 4 Tage Woche (Montag bis Donnerstag).

A befindet sich ab 17.08.2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Der Beamte tritt mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand.

II. Aufgaben

1. Berechnen Sie den Urlaubsanspruch von A zum 01.09.2022. Resturlaub aus vorhergehenden Jahren ist nicht vorhanden.
2. Berechnen Sie den Urlaubsanspruch für das Jahr 2023.
3. Bestimmen Sie den Ruhestandsbeginn von A.

Aufgabe C

I. Sachverhalt:

Der Regierungssekretär B ist beim Landesamt für Finanzen (LfF), Dienststelle Regensburg, beschäftigt. Da er zurück in seine Heimat ziehen möchte, bewirbt sich B bei der Stadt Amberg. Dort wird er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 01.07.2022 zum Verwaltungssekretär ernannt.

B teilt dies dem LfF nicht mit und erscheint beim LfF ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr zum Dienst. Die Zentralabteilung in Würzburg erfährt von dem Vorfall erst am 08.07.2022.

II. Aufgaben

1. Welche Arten der Ernennung gibt es? Begründen Sie Ihre Antwort kurz und geben Sie jeweils ein Beispiel an.
2. Welche Folgen hat die Ernennung bei der Stadt Amberg und wer ist für die Entscheidung über die Folgen zuständig?

3. Was würde sich ändern, wenn B als Angestellter eingestellt worden wäre?
4. Wie wäre es, wenn B als Verwaltungsinspektoranwärter bei der Stadt Amberg ernannt worden wäre?

III. **Bearbeitungshinweis**

Auf besoldungsrechtliche und disziplinarrechtliche Fragen ist nicht einzugehen.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.

**Notizpapier Wiederholung (Crash-Kurs) der Qualifikationsprüfung 2022
Besoldungsrecht und Beamtenrecht**

**Notizpapier Wiederholung (Crash-Kurs) der Qualifikationsprüfung 2022
Besoldungsrecht und Beamtenrecht**

**Notizpapier Wiederholung (Crash-Kurs) der Qualifikationsprüfung 2022
Besoldungsrecht und Beamtenrecht**